

**Az.: S 16 SF 2/16 AS
S 16 SF 2/16 AS PKH**

Abschrift

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Antragsgegner -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 18. Januar 2016 beschlossen:

1. Gegen den Antragsgegner wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € festgesetzt.
2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.
3. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dirk Audörsch, Osterender Chaussee 4, Oldenswort, beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begeht zur Umsetzung des Beschlusses S 16 AS 228/15 ER vom 11.12.2015 die Festsetzung eines Zwangsgeldes gegen den Antragsgegner in Höhe von 1.000,00 €.

Durch Beschluss des SG Schleswig vom 11.12.2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 228/15 ER wurde der Antragsgegner zur Zahlung von 3.326,27 € an den Stromanbieter [REDACTED] verpflichtet.

Der Antragsgegner hat bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts aufgrund des genannten Beschlusses weder Zahlungen an die [REDACTED], noch an die Antragstellerin vorgenommen.

Durch Beschluss des SG Schleswig vom 30.12.2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 298/15 ER wurde dem Antragsgegner die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von insgesamt 1.000,00 € angedroht, sofern er die Umsetzung des Beschlusses vom 11.12.2015 (S 16 AS 228/15 ER) nicht vollständig bis zum 8. Januar 2016 vornimmt. Dies ist bislang nicht geschehen.

Mit Antrag vom 11.1.2016 verfolgt die Antragstellerin die Vollstreckung des Beschlusses des SG Schleswig vom 11.12.2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 228/15 ER gerichtlich weiter.

Die Antragstellerin beantragt schriftsätzlich,
gegen den Antragsgegner ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 € festzusetzen.

Der Antragsgegner hat keine Stellungnahme in dem Verfahren abgegeben.

Der Entscheidung der Kammer lagen die Verfahrensakte sowie die beigezogene Akte S 16 AS 298/15 ER vor. Sie bilden die Grundlage der Entscheidungsfindung.

II.

Der Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 € ist zulässig und begründet. Gegen den Antragsgegner war ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € festzusetzen, nachdem dieser seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Beschluss vom 11.12.2015

zu dem Aktenzeichen S 16 AS 228/15 ER in Höhe von 3.326,27 € bislang nicht nachgekommen ist.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor. Der erforderliche Titel besteht in dem Beschluss vom 11.12.2015 aus dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu dem Aktenzeichen S 16 AS 228/15 ER (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dieser wurde den Beteiligten jeweils gegen Empfangsbekenntnis am 14.12.2015 zugestellt und weist einen vollstreckungsfähigen Inhalt auf. Einer Vollstreckungsklausel bedarf es nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 929 Abs. 1 ZPO im vorliegenden Verfahren zur zwangsweisen Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung nicht. Die gegen den Beschluss vom 11.12.2015 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners vom 17.12.2015 hat keine aufschiebende Wirkung, § 175 Satz 1, Satz 2 SGG.

Es liegen auch die Voraussetzungen des § 201 SGG für die Zwangsgeldfestsetzung vor. Kommt die Behörde in den Fällen des § 131 SGG der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszuges nach § 201 Satz 1 SGG auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu tausend Euro durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. Die Vorschrift ist nicht nur auf Verpflichtungsklagen, sondern, über ihren Wortlaut hinaus, auch auf Grundurteile und ebenso auf bezifferte Geldleistungstitel anwendbar. Letzteres wird jedenfalls dann angenommen, wenn – wie hier – die im zu vollstreckenden Tenor bezifferten Geldleistungen durch Erteilung eines Bescheides zu gewähren sind (in diesem Sinne auch Erkelenz in: Jansen, SGG, 4. Aufl., § 201 Rn 6 sowie SG Berlin, Beschluss vom 23.10.2012, S 37 AS 23126/12 ER, zit. nach juris). § 201 SGG gilt darüber hinaus auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Aufl., § 201 Rn 2a).

Im vorliegenden Sachverhalt ist der Antragsgegner der im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auferlegten Verpflichtung zur Zahlung von 3.326,27 € an den Energieversorger [REDACTED] bislang nicht nachgekommen.

Der Antragsgegner wurde auch – unter Fristsetzung bis zum 8.1.2016 – durch Beschluss vom 30.12.2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 298/15 ER zur Zahlung dieses Betrages und damit zur vollständigen Umsetzung des Beschlusses S 16 AS 228/15 ER aufgefordert. Für den Fall des ergebnislosen Ablaufs des genannten Zahlungstermins wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000,00 € gerichtlich angedroht. In dieser Höhe wird auch die Festsetzung des Zwangsgeldes als sachgerecht empfunden, nachdem die Gewährung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums im Streit steht, eine Dringlichkeit in Bezug auf diese Leistungsgewährung offensichtlich ist und hier konkret aus der Abwendung der Sperrung der Energieversorgung bei der Antragstellerin resultiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung in der Hauptsache war der Antragstellerin für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiodnung von Rechtsanwalt Audörsch zu bewilligen.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde statthaft, § 172 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Die Vorsitzende der 16. Kammer

[REDACTED]
Richterin